Der Monatsweiser

für den Monat November 1928

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 11. | **Katowice,** den 1. November 1928. | 3. Jahrgang

Ausbildung der kaufmännischen Angestellten in der Großindustrie.

Anmerkung der Schriftleitung: Wir bringen diesen Aufsatz unseres Mitarbeiters Fritz Irwahn, um zu zeigen, welch große Bedeutung unsere Bildungsarbeit für die Kollegen aus der Großindustrie besitzt. Wir veröffentlichen diesen Aufsatz gern, da ja die Verhältnisse in dieser Beziehung in unserem Arbeitsgebiet die gleichen sind.

Betriebe der Großindustrie haben noch heute die Gepflogenheit, keine kaufmännischen Lehrlinge einzustellen. Man nimmt junge Leute von 14 und 15 Jahren auf, die Botendienste gegen Lohn verrichten. Bewähren sie sich einigermaßen, so werden sie nach Jahren gegen Gehalt angestellt und im Verwaltungsbetriebe als „kaufmännische Angestellte" beschäftigt. Es bedarf keiner langen Begründung dafür, daß wir dieses System, kaufmännische Angestellte „heranzubilden", grundsätzlich ablehnen müssen. Die so durch Dienstzeit und gute Führung ohne Ausbildung zu kaufmännischen Angestellten erhobenen Büroschreiber können wir nicht als vollwertige Angehörige unseres Berufsstandes anerkennen. Sie sind und bleiben nur denkbar als Schreibkräfte eines ungeheuer großen Verwaltungsapparates, der mechanische Helferdienste nicht entbehren kann. Was aber, wenn diese Arbeitskräfte ihre Stellung wechseln müssen? Dann sind sie ein hoffnungsloser Fall auf dem Arbeitsmarkte. Sie glauben, kaufmännische Angestellte zu sein, finden jedoch infolge ihrer mangelnden Kenntnisse in den Elementarfächern kaufmännischen Wissens und Könnens keine Stellung als Kaufmannsgehilfe, wollen andererseits als Arbeiter nicht gelten, weil sie meinen, sich zum Kaufmann emporgearbeitet zu haben. Seit Jahrzehnten aber „bildet" die Großindustrie auf solche Weise „kaufmännische Angestellte" aus. Wir sehen es mit an, denn unser Beruf ist ohne Berufsrecht und also vogelfrei. Die gekennzeichnete Methode hat jedoch dahin geführt, daß sich der kaufmännische Angestellte in der Großindustrie keiner sehr großen Wertschätzung erfreut. Hunderten derartig „vorgebildeten" sogenannten kaufmännischen Angestellten fehlt jeder Trieb zur beruflichen Weiterbildung. Sie leben in den Tag hinein, weil sie zum kaufmännischen Beruf keine innere Beziehungen fühlen. Und sie müssen es dulden, daß Akademiker auch nach und nach die Plätze einnehmen, die ein gut vorgebildeter tüchtiger Kaufmannsgehilfe einnehmen könnte und müßte.

Man hat jedoch den Mangel, der sich aus einer solchen Entwicklung für die Großindustrie selbst ergeben mußte, anscheinend schon gespürt. Es fehlt der Industrie an tüchtigen, kaufmännisch vorgebildeten praktischen Kaufleuten, die den Aufgaben des modernen Betriebes gewachsen sind und mit Berufsfreude am Werke arbeiten. So verstehen wir es, wenn die Bergwerkszeitung, das maßgebende Organ des rheinisch-westfälischen Unternehmertums schlechthin, in ihrer Ausgabe vom 26. Februar 1928 plötzlich recht beachtliche Ausführungen über die Möglichkeiten planmäßiger Ausbildung der kaufmännischen Angestellten in den Werken der Großindustrie macht. Bisher war immer nur die Rede gewesen von der Schulung der Facharbeiter. Jetzt auch die kaufmännischen Angestellten?

Der Schreiber des Artikels, der offenbar nicht als Privatmann, sondern nach Fühlungnahme mit maßgebenden Vertretern des industriellen Unternehmertums Stellung zu dem Problem der Ausbildung kaufmännischer Angestellter in der Großindustrie genommen hat, stellt fest, daß der Schulung des Kontorpersonals während der Rationalisierung zu wenig Beachtung geschenkt wurde nnd daß in planmäßiger Ausbildung des Personals dringende Aufgaben liegen. Er anerkennt die gründliche Vorbildung des kaufmännischen Nachwuchses als notwendig, fordert den Ausbau der Berufsschulausbildung und die Einführung der kaufmännischen Gehilfenprüfung. Als besonders ideal empfiehlt er die Gründung von Werksschulen auch für den kaufmännischen Nachwuchs. Es ist bekannt, daß die Werksschulen ihre Aufgabe in erster Linie darin sehen, den Schüler in die speziellen Bedürfnisse des eigenen Betriebes einzuführen und daß der Lehrstoff vorwiegend auf das Werk selbst eingestellt ist. Die Gründung von Werksschulen im industriereichen Gebiet des Westens würde die Werke von der Mitaufbringung der Lasten für das allgemeine Berufsschulwesen befreien und somit die Tragfähigkeit und Ausbaumöglichkeit dieses Schulwesens vielfach in Frage stellen. Die Werksschulen selbst aber würden, abgesehen von ihrer vorwiegend einseitig gehaltenen Auswahl des Lehrstoffes, immer nur einen Bruchteil kaufmännischer Lehrlinge erfassen können und durch das Herausnehmen der Industrielehrlinge das allgemeine kaufmännische Berufsschulwesen gefährden. Wir wollen darum keine Werksschulen

---

Kollege Brost, Mitglied der Verwaltung und Vorsitzender des Gesamtverbandes Deutscher Angestelltengewerkschaften



spricht am Mittwoch, den 7. November 1928, abends 8 Uhr in Königshütte, im Weißen Saale des Hotel Graf Reden



über das Thema: **Gewerkschaft und Kultur.**

Brost gehört zu den besten Rednern unseres Verbandes und ist auch einer der bedeutendsten Vorkämpfer unserer Idee.

Wir haben für den Vortragsabend Königshütte gewählt, um allen Kollegen unserer Gliederungen Gelegenheit zu geben, sich diesen interessanten Vortrag anzuhören.

Wir erwarten deshalb das Erscheinen aller Berufskollegen.

für die kaufmännischen Lehrlinge, sondern freie kaufmännische Berufsschulen, die die Gesamtheit der Lehrlinge erfassen.

Der Verfasser des Artikels fordert die Personalfortbildung durch die Betriebe. Es sollen Kurse für das Personal veranstaltet werden, die dem Angestellten das Werk in seiner Gesamtfunktion darstellen, die Kenntnisse in der modernen Büro-Organisation vermitteln und die Beherrschung der Büromaschinen erlernen lassen.

Diese Maßnahmen würden erfordern, daß von der üblichen Geschäftszeit mindestens einige Stunden für diesen Unterricht freigestellt werden. Wer das Arbeitstempo der rationalisierten Betriebe kennt, fragt sich allerdings, wie bei dem heutigen Zwang zur intensivsten Ausnutzung der Arbeitsstunden noch Freizeit für irgendwelchen Unterricht im Werke erübrigt werden könnte. Wir stellen darum diesem reichlich theoretischen Vorschlage die Anregung gegenüber, zu versuchen, mehr auf einen planmäßigen Wechsel des Personals innerhalb der Abteilungen bedacht zu sein. Die so in praktischer, vielseitiger Berufsausübung erworbenen Kenntnisse würden wertvoller, tiefer und dauerhafter sein und den Gesamtbetrieb nicht annähernd so belasten, wie die Einrichtung besonderer Lehranstalten innerhalb des Werkes, deren Besuch sich für die Angestellten in erheblicher Ueberstundenarbeit auswirken müßte.

Jeder kaufmännische Angestellte, der eine innere Beziehung zu seinem Berufe empfindet und strebsam ist, hat heute z. B. in dem von uns geschaffenen Abendunterricht, sowie in der Fachliteratur die Möglichkeit, an der Erweiterung und Vertiefung seines beruflichen Wissens und Könnens zu arbeiten. Viel wichtiger scheint uns deshalb für die kaufmännischen Angestellten der Großindustrie zu sein, daß dem einfachen, strebsamen kaufmännischen Angestellten, der nicht über Beziehungen verfügt, die Möglichkeit offenbleibt, durch Leistung innerhalb des Werkes voranzukommen und aufzusteigen. Dann wird es auch gelingen, den Bildungstrieb der Angestellten zu stärken. Wir möchten betonen, daß wir, abgesehen von der Unterweisung in den besonderen Funktionen des einzelnen Werkes, die allgemeine berufliche Weiterbildung der kaufmännischen Angestellten als eine Privatangelegenheit der Angestellten selbst betrachten und sie nicht als eine Aufgabe der Werksleitungen anerkennen. Nicht durch massenhafte, zwangsweise Ausbildung der Angestelltenschaft in den Betrieben der Großindustrie schaffen wir den berufstüchtigen Nachwuchs und die natürliche Auslese der Tüchtigen vom Durchschnitt, sondern nur durch das eigene, freiwillige Streben des einzelnen, der aus eigener Initiative arbeitet. Die Willenskraft, die im eigenen freiwilligen Weiterstreben mobil gemacht werden muß, die Energie und Ausdauer, sind Faktoren, die für die Berufsertüchtigung so wichtig sind, wie der Unterrichtsstoff selbst.

Die Werkszeitungen großer Firmen wertet der Verfasser des Artikels als Ausbildungsmittel. Wir lehnen diese Zeitungen zur Erfüllung beruflicher Bildungsarbeit vollständig ab. Eine Unterhaltungszeitschrift kann niemals durch gelegentliche kleine Aufsätze ein berufliches Ausbildungsmittel werden. Alle berufliche Weiterbildung setzt planmäßige Arbeit voraus. Diese Aufgabe kann darum nur die gute Fachliteratur und die berufliche Fachzeitschrift, wie etwa die „Welt des Kaufmanns", erfüllen. Einzelne Aufsätze in einer allgemeinen Unterhaltungszeitschrift können bestenfalls nur „anregend" wirken. Einen eigenen Bildungswert besitzen sie nicht.

Das Gesetz über die Arbeitsaufsicht.

Fortsetzung und Schluß.

Klagen gegen Entscheidungen und Anordnungen der Kreis-, Bezirks- und Spezialarbeitsinspektoren können innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Zustellung erhoben werden.

Die Klagen sind gegen den Arbeitsinspektor einzureichen, dessen Entscheidung oder Anordnung angefochten wurde.

Die Erhebung einer Klage hält die Ausführung der Entscheidung bezw. Anordnung nicht auf, sofern dies nicht eine entsprechende Rechtsvorschrift bestimmt. Der Arbeitsinspektor, dessen Entscheidung oder Anordnung angefochten wird, bezw. die höhere Instanz, an die die Bitte um Einstellung der Vollstreckung gerichtet wird, sollen die Einstellung der Vollstreckung anordnen, sofern es ohne wesentlichen Schaden für das Allgemeininteresse möglich ist.

Der Arbeitsinspektor legt der höheren Instanz die erhobene Klage nebst den Akten innerhalb von 7 Tagen seit Empfang der Klage vor.

In bezug auf Anordnungen, die Aenderung der technischen Einrichtung oder Aenderung der Produktionstechnik verlangen, sind die hiervon verschiedenen, in anderen Artikeln enthaltenen Vorschriften maßgebend.

In bezug auf Verwaltungsstrafentscheidungen der Arbeitsaufsicht gelten die abweichenden Vorschriften des Art. 33.

Die Arbeitsunterinspektoren werden zur Unterstützung der Kreis- und Bezirks-Arbeitsinspektoren berufen, wo sich dies wegen größerer Ausdehnung oder starker Verschiedenartigkeit des Tätigkeitsbereiches als notwendig erweist.

Inspektionsassistenten können im Bedarfsfalle auf Antrag des Hauptarbeitsinspektors vom Arbeitsminister vertragsmäßig verpflichtet werden und zwar aus den Personen, die

1. mindestens 5 Jahre als Arbeiter, Handwerker, technische oder Handels-Angestellte in den entsprechenden Arbeitszweigen gearbeitet haben,
2. als solche nicht weniger als 2 Jahre im Gebiet, wo sie ihren Dienst aufnehmen sollen, gearbeitet haben.

Im Außendienste stehen ihnen auf Grund eines besonderen vom Arbeitsinspektor erteilten Auftrages sämtliche Befugnisse desselben zu mit der Ausnahme, daß sie weder Protokolle aufsetzen, noch Entscheidungen und Anordnungen treffen dürfen.

Zu Arbeitsinspektoren können Personen beiderlei Geschlechtes vom Arbeitsminister ernannt werden, die vor allem technische Ausbildung und Berufstätigkeit besitzen, zumindest 1 Jahr in der Arbeitsaufsicht tätig waren und eine Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu Bezirksarbeitsinspektoren, Sonder- und Hauptarbeitsinspektoren können nur Personen ernannt werden, die wenigstens 2 Jahre in der Arbeitsaufsicht auf selbständigen Posten tätig waren.

Aufsichtsärzte werden zur Unterstützung der Arbeitsinspektoren berufen, für den Bereich des Schutzes der Gesundheit der Angestellten und der Gesundheitsverhältnisse der Arbeit im Rahmen der vorstehenden Verordnung. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind sie in Bezug auf ihre Befugnisse den Arbeitsunterinspektoren gleichgestellt. **Dem Arbeitsinspektor steht das Recht zu, gegen Vorzeigung der amtlichen Legitimation zu jeder Tages- und Nachtzeit in alle der Arbeitsaufsicht unterstehenden Betriebe einzutreten,** desgleichen in alle Gebäude, in denen ein solcher Betrieb sich befindet. Der Arbeitsinspektor hat das Recht des Besuches der Betriebe in Begleitung des Leiters desselben oder auch ohne denselben.

Das Recht des Eintritts in Militärbetriebe haben die Arbeitsinspektoren nur während der Betriebszeit. Der Betriebsleiter soll bei dem Besuch anwesend sein, oder muß seinen Vertreter hinsenden. Dem Arbeitsinspektor steht auch das Recht des Eintritts in alle zum Unternehmen gehörigen für die Angestellten bestimmten Einrichtungen zu (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderhorte, Krippen, Schulen, Badeanstalten und dergleichen). Der Eintritt in eine von einem Angestellten bewohnten Wohnung ist nur mit seiner Einwilligung gestattet.

Der Arbeitsinspektor hat das Recht, sowohl von dem Betriebsleiter wie auch von allen in dem Betrieb gegenwärtig oder früher beschäftigten Personen **Aufklärungen und statistische Angaben in Angelegenheiten zu fordern, die zu seinem Tätigkeitsbereich gehören;** die Vernehmung dieser Personen durch den Arbeitsinspektor kann in Form eines Protokolls vorgenommen werden.

Der Arbeitsinspektor hat das Recht, die Vorlegung von Büchern, Urkunden, Plänen und Zeichnungen zu fordern, die den Arbeitsschutz, die technischen Einrichtungen und die Genehmigung zur Eröffnung oder zum Umbau des Betriebes betreffen, sowie auch die Vorlegung von Proben, von bei der Produktion verarbeiteten, hergestellten oder entstehenden Rohstoffen oder Materialien; diese Vorschrift findet keine Anwen-

dung bei Militär- oder solchen Privatbetrieben, die ausschließlich für das Heer produzieren, sofern es sich um Angaben über Einrichtungen und Produktion, oder um Zeichnungen, Pläne und Urkunden handelt, die militärisches Geheimnis sind. Der Arbeitsinspektor soll obige Tätigkeit so ausführen, daß nach Möglichkeit der normale Gang der Arbeit nicht gestört wird. Falls es notwendig ist, kann der Arbeitsinspektor interessierte Personen in sein Büro laden. In der Ladung ist die Rechtsgrundlage und der Zweck der Ladung anzugeben. Das Recht zur Ladung in sein Büro steht den Arbeitsinspektoren nicht zu in Bezug auf diejenigen Leiter von staatlichen oder vom Staat verwalteten Betriebe, deren Dienstverhältnis einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat.

Bei Feststellung einer Außerachtlassung der geltenden Vorschriften in Bezug auf Sicherheit des Lebens, Gesundheit oder Sittlichkeit, sowie überhaupt Arbeitsschutzvorschriften wird vom Arbeitsinspektor ein Protokoll verfaßt, und dem Betriebsleiter in Form einer schriftlichen Anordnung aufgetragen, das Bemängelte abzustellen. Auch kann er eine seiner Entscheidungen nicht unterliegende mit Strafen bedrohte Verletzung der Vorschriften durch Zusendung einer verfaßten Protokoll-Niederschrift die Einleitung eines Strafverfahrens durch die zuständige Behörde veranlassen.

Vorstehende Anordnungen können im Instanzenwege angefochten werden, wie dies bereits vorstehend vermerkt wurde.

Für die Nichtbefolgung bezw. Nichtausführung der Anordnungen der Arbeitsinspektoren kann **eine Geldstrafe von 100 bis 2000 Zloty bezw. Arreststrafe bis zu 6 Wochen oder auch beide Strafen gemeinsam, falls keine strengere Strafe vorgesehen ist, auferlegt werden.** Mit Arreststrafe bis zu 6 Wochen wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit geahndet.

Zur Entscheidung in vorstehenden Angelegenheiten sind Amtsgerichte zuständig. Bei Verletzung der Amtsverschwiegenheit unter erschwerenden Umständen (um eigenen Vorteiles willen, zwecks Schädigung des Unternehmens etc.) ist für die Entscheidung das Bezirksgericht zuständig.

Arbeitsinspektoren können im eigenen Wirkungskreise Geldstrafen von 25—200 Zloty (im Nichteinbringungsfalle Arreststrafe bis zu 2 Wochen) für Nichtfolgeleistung einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen und von 50—500 Zloty (im Nichteinbringungsfalle Arreststrafe bis zu einem Monat) für Nichterteilung von Auskünften bezw. statistischen Angaben oder Nichtausführung der Aufforderungen (Anordnungen), falls die Tat nicht einer strengeren Strafe unterliegt, verhängen. Die wie vorstehend geschildert im Strafverwaltungsverfahren von der Arbeitsinspektion verhängten Strafen, können in der Weise angefochten werden, daß binnen 7 Tagen vom Zustellungstage der Entscheidung gerechnet, der Bestrafte beim Arbeitsinspektor den Antrag auf Ueberweisung der Angelegenheit an das zuständige Amtsgericht stellt. Das vom Bezirksgericht als zweiten Instanz erlassene Urteil ist rechtskräftig.

Die Organe der Staatspolizei haben mit der Arbeitsinspektion zusammen zu arbeiten und die über die bemerkten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften von sich aus verfaßten Protokolle der Arbeitsinspektion zuzusenden, sowie jegliche Hilfe bei Widerständen zu leisten.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung verlieren die mit ihr im Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften ihre Gültigkeit, unter anderem auch der § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches im Wortlaut der Novelle v. 17. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912, Seite 139). Die wichtigsten Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung werden wir im nächsten Monatsweiser veröffentlichen.

Aus unserer sozialpolitischen Arbeit

Wichtiger Termin aus dem Angestelltenversicherungsgesetz. Erwerbung verlorener Anwartschaften. Letzter Termin 31 Dezember 1928. Wir haben in unserer Monatsschrift vom 1. März und 1. Juni d. Js. einen Paragraphen aus den Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Angestelltenversicherungsgesetz veröffentlicht, der besagt, daß verlorene Anwartschaften gemäß bestimmter Bedingungen wieder erworben werden können.

Der letzte Termin für diese Eingabe war auf den 30. Juni 1928 festgesetzt. Aufgrund unserer Anträge hat das Ministerium für Arbeit und öffentliche Fürsorge den Termin verlängert. Wir geben nachstehend die neue Verordnung unseren Lesern bekannt.

Verordnung des Ministers für Arbeit und öffentliche Fürsorge vom 31. August 1928 D. Ust. R. P. Nr. 84 Pos. 743 vom 22. September 1928.

Verlängerung des Termins für Eingaben um Wiederanrechnung verlorener Anwartschaften in der Angestelltenversicherung.

Aufgrund des Art. 147 Abs. 2 und des Art. 168 Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 24. November 1927 über die Angestelltenversicherung (Dz Ust. R. P. Nr. 106, Pos. 911) verfüge ich folgendes:

§ 1. „Der Termin für Anträge zur Wiederanrechnung verloren gegangener Ansprüche durch Unterbrechung in der Angestelltenversicherung, der näher im § 69 der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 22. Dezember 1927 (Dz. Ust. R. P. Nr. 118 Pos. 1016) bezeichnet ist, wird bis 31. Dezember 1928 verlängert.

§ 2. Die Verordnung erhält Gesetzeskraft mit dem Tage der Veröffentlichung.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge.
Gez. Dr. Jurkiewicz.

Nach dieser neuen Vorschrift haben also unsere Kollegen Zeit, die Anträge **bis zum 31. Dezember 1928 zu stellen.**

Eingaben auf Wiederherstellung verlorener Anwartschaften sind an die Angestelltenversicherungsanstalt in Königshütte einzureichen.

Es ist zweckmäßig, den Anträgen, sofern der versicherte Angestellte über die Dauer der Nichtentrichtung der Beiträge durch Ueberschreitung des versicherungspflichtigen Einkommens genau unterrichtet ist, eine vom Arbeitgeber bescheinigte Verdienstnachweisung für die einzelnen Monate der Unterbrechung beizufügen.

Bei der Prüfung der Anträge werden die tatsächlichen Umstände in Betracht gezogen und beurteilt, ob und inwieweit sie einen unverschuldeten Grund für den Verlust der Ansprüche und einen beachtenswerten Grund, für die Wiederherstellung derselben darstellen. Im besonderen sind zu berücksichtigen:

1. Kriegsunfälle und mit dem Kriege im Zusammenhange stehende Unfälle,
2. der Mangel eines polnischen Versicherungsinstitutes in der betreffenden Zeit und die Unmöglichkeit rechtzeitig die Beiträge einzuzahlen,
3. wiederholte Aenderungen der Gehaltsgrenze, welche für die Versicherungspflicht entscheidend war und der damit zusammenhängende abwechselnde Ausschluß und die Einbeziehung derselben Personen in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen,
4. der Umstand des Umzuges nach einem Teil des Staates, auf dem diese Pflichtversicherung nicht bestand,
5. der Mangel einer Beschäftigung und der Mangel an Mittel für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung infolge Arbeitslosigkeit.

Wir bringen diese Bestimmung nochmals unseren Kollegen in Erinnerung.

Antragsformulare für diese Eingaben können von unserer Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß nur derjenige Angestellte in seiner Versicherungsdauer keine Unterbrechung erfahren hat der bei Nichtentrichtung von Versicherungsbeiträgen, sei es infolge Stellenlosigkeit oder aus anderen Gründen Anerkennungsbeiträge gezahlt hat. Für die Zahlung der Anerkennungsgebühren war im alten Angestelltenversicherungsgesetz folgende Vorschrift maßgebend:

Beträgt die Versicherungsdauer noch keine 10 Jahre, so sind bei einer Unterbrechung der Versicherungszeit für jedes Jahr 8 Beiträge in der niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen.

Ist die Versicherungsdauer länger als 10 Jahre, so genügt die Entrichtung von 4 Beiträgen in der niedrigsten Klasse für jedes Versicherungsjahr. Wir empfehlen unseren Kollegen, in den Zweifelsfällen Auskünfte bei unserer Geschäftsstelle einzuholen. **Es ist notwendig, daß jeder Angestellte, der nicht genau darüber informiert ist, ob seine Versicherungsdauer von Beginn seiner Versicherung an bis zum heutigen Tage keine Unterbrechung erfahren hat, formell einen Antrag bei der Angestelltenversicherungsanstalt in Königshütte** auf Anrechnung etwaiger verlorener Versicherungszeiten stellt.

Kaufmannsgericht in Myslowitz. Die Wojewodschaft hat für das in Myslowitz eingerichtete Kaufmannsgericht ein Ortstatut herausgegeben, das wir gemeinsam mit den Vertretern der anderen Angestelltengewerkschaften eingesehen haben

Dieses Statut, das zur öffentlichen Einsicht ausgelegen hat, war nach genauer Prüfung verbesserungsbedürftig. Seitens der Arbeitsgemeinschaft sind verschiedene Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen des Statuts eingereicht worden. Wir erwarten, das die einzelnen Paragraphen entsprechend unseren Vorschlägen abgeändert werden.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Gehaltsverhandlung in der Schwerindustrie. Die Lage bei den Gehaltsstreitigkeiten hatte sich noch weiter zugespitzt. Wir brauchen ja die einzelnen Vorgänge nicht mehr zu wiederholen, die sich in diesem Gehaltsstreit abgespielt haben. Unsere Kollegen sind ja durch die Presse und auch durch besondere Rundschreiben über den jeweiligen Stand der Verhandlungen genügend informiert worden.

Zweimal hat sich der Schlichtungsausschuß in Kattowitz mit der Schlichtung der Gehaltsstreitigkeiten befassen müssen. Nachdem am 1. Oktober 1928 ein formell einwandfreier Schiedsspruch gefällt war, hat der Demobilmachungskommissar erst nach 3 Wochen einen Formfehler herausgefunden. Das Schreiben, das der Demobilmachungskommissar wegen der angeblichen Formfehler an den Schlichtungsausschußvorsitzenden gesandt hat, stützt sich auf keine arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die Ansicht des Demobilmachungskommissars ist vollkommen irrig. Wir werden uns mit der eigenartigen Stellungnahme noch in einem besonderen Artikel beschäftigen, um solche Schwierigkeiten für die Zukunft zu verhüten.

Wir wollen nun jetzt gleich den Inhalt des zweiten Schiedsspruches vom 24. Oktober 1928 veröffentlichen.

„Die zur Zeit geltenden Gehälter der Schwerindustrie werden mit Wirkung vom 1. September 1928 um $6^{1}/_{2}$ Prozent erhöht. Das Abkommen gilt bis zum 28. Februar 1929. Die Parteien haben sich binnen 2 Tagen für Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches zu erklären."

Soweit der Schiedsspruch.

Wir haben den Schiedsspruch sofort angenommen, während der Arbeitgeberverband den Schiedsspruch nach Ablauf der Frist abgelehnt hat. Kurz vor Redaktionsschluß erhalten wir die Mitteilung, daß der Schiedsspruch durch die Verordnung des Arbeitsministers vom 29. 10. 28 für verbindlich erklärt worden ist. Wir geben nachstehend die neuen Gehaltssätze, die rückwirkend ab 1. September 1928 von den einzelnen Werken an unsere Kollegen zu zahlen sind, bekannt:

1. Lehrjahre.

1. Lehrjahr	34,60 Zl.
2. „	57,50 „
3. „	86,30 „

2. Uebergangsjahre.

Nach vollendetem 17. Lebensjahre	115,– Zl.
„ „ 18. „	132,60 „
„ „ 19. „	149,60 „
„ „ 20. „	167,20 „

Hausstandsgeld 11,70 Zl. Kindergeld 13,85 Zl.

3. Berufsjahre.

Gruppe	Mindestalter	Anfangsgehalt zł.	Steigerungssätze zł.	Endgeh. zł.
1	21	224,70	17×7,80	357,30
2	21	287,60	15×10,75	448 85
3	23	333,90	15×12,25	517,65
4	25	380,70	15×15,35	610,95
5	28	472,50	12×18,40	693,30

Aufgrund unserer Rücksprache sind die Werke seitens des Arbeitgeberverbandes angewiesen worden, die Gehaltszulage für die Monate September und Oktober 1928, wenn möglich noch am 31. Oktober d. Js. zur Auszahlung zu bringen. Sollte das auf einzelnen Werken nicht mehr durchführbar sein, dann hat die Nachzahlung für den Monat September und Oktober 1928 Anfang November 1928 zu erfolgen.

Ausgleichszulage für verschiedene Angestelltengruppen. Es ist ja unseren Kollegen bekannt, daß wir neben der allgemeinen Teuerungszulage auch einen Gruppenausgleich beim Schlichtungsausschuß für verschiedene Angestelltengruppen beantragt haben. Der Schlichtungsausschuß hat sich mit diesem Antrag schon zweimal befaßt, ist aber bis jetzt zu keinem abschließenden Urteil gekommen. In der letzten Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß ist seitens des Vorsitzenden beiden Parteien, also uns und dem Arbeitgeberverband aufgegeben worden, möglichst binnen einer Woche Material in der Angelegenheit der Ausgleichszulage herbeizuschaffen. Die entsprechenden Unterlagen sind von uns bereits dem Schlichtungsausschuß weitergereicht worden. Es ist uns nicht bekannt, ob der Arbeitgeberverband ebenfalls die Anordnung des Schlichtungsausschusses befolgt hat. Wir werden jedenfalls in den nächsten Tagen eine nochmalige Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß fordern, um diese Frage ebenfalls in kürzester Zeit endgültig zu lösen.

Ueber das Ergebnis werden wir noch berichten.

Regelung des Wohnungsgeldes für minderwertige Dienstwohnungen. Der Schlichtungsausschuß hat sich trotz unseres Drängens mit unserem Antrage noch nicht befaßt. Wir werden jedoch darauf drängen, daß diese Angelegenheit im Monat November 1928 endgültig geregelt wird.

Gehaltsbewegung in der weiterverarbeitenden Metallindustrie. In letzter Stunde geht uns die Einladung des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie zu einer paritätischen Verhandlung am Sonnabend, den 3. November 1928 vorm. 11 Uhr, in der über unseren Antrag bezügl. der Erhöhung der Angestelltengehälter verhandelt wird, zu.

Ueber das Ergebnis unserer Verhandlung werden wir unsere Mitglieder durch ein besonderes Rundschreiben unterrichten.

Handelsgewerbe. Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages. Nachdem alle Verhandlungen, einen neuen Manteltarifvertrag im Handelsgewerbe auf gütlichem Wege zu schließen, gescheitert sind, haben wir ebenfalls den Schlichtungsausschuß angerufen. Eine Verhandlung wird in den nächsten Tagen stattfinden.

Ueber das Ergebnis werden wir noch berichten.

Aus der Tätigkeit unserer Ortsgruppen

Ortsgruppe Kattowitz. Am Dienstag, den 2. Oktober fanden unsere Mitglieder in der Monatsversammlung Gelegenheit, Herrn Gauvorster B i e r a s t in eingehenden Ausführungen über die grundsätzliche Einstellung unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung im Vergleich zu derjenigen der freien, sozialistischen zu hören. Der Vortrag erfolgte, um ein besseres Verständnis der zahlreichen Anwesenden zu erzielen, in Form einer Arbeitsgemeinschaft, in welcher durch Frage und Antwort die wichtigsten Unterschiede erklärt wurden. Im Anschluß daran wurde eine besondere Arbeitsgemeinschaft gegründet, welche sich in diesem Winterhalbjahr fortlaufend insbesondere mit dem Verhältnis: Gewerkschaft und Staat, Volkstum und Kultur befassen wird.

Die **Ortsgruppe Lipiny** der Gewerkschaft kaufm. Angestellten O/S. (D.H.V.) hielt am Donnerstag, den 11. d. Mts. ihre fällige Monatsversammlung ab. Der außerordentlich starke Besuch zeugte von dem regen Interesse, welches die kaufmännische Angestelltenschaft allen gewerkschaftlichen Veranstaltungen entgegenbringt. Lebhaft debattiert wurde über die letzte Gehaltsverhandlung, welche nicht die erwarteten Erfolge gezeitigt hatte. Besonders befremdend wirkte der Umstand, daß der Arbeitgeber diese minimale Erhöhung nicht anerkannte, sondern die Verbindlichkeit erst durch das Arbeitsministerium erklärt werden muß. Die Angestelltenschaft, besonders die kaufmännische, ist sich bewußt, daß sie ein bedeutender Faktor ist, der im wirtschaftlichen Leben eine große Rolle spielt; also ist es auch taktisch unrichtig, an dem Minimum, auf welchem die Gehälter der kaufm. Angestellten basieren, festzuhalten.

Im Anschluß an den geschäftlichen Teil fand ein Lichtbildervortrag über den Freistaat Danzig statt. Herr Geschäftsführer K o r u s c h o w i t z hielt diesen Vortrag persönlich, und den Beifall, welchen er dafür erntete, schwang aufrichtige Dankbarkeit. Dieser Vortrag war gleichzeitig der Auftakt zu der beginnenden Wintersaison, während welcher die Gewerkschaft in vorbildlicher Art um die berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder besorgt ist. Die Einführung von verschiedenen Kursen, sowie die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften legen davon Zeugnis ab, daß sowohl Gewerkschaft, wie auch Mitglieder, in ihrem Zusammenarbeiten um die Ausbildung des deutschen Kaufmannsgehilfen bemüht sind, der auch immer und überall vorbildlich sein soll.

An die nächste Sitzung, welche am 3. 11. cr. stattfindet, schließt sich ein Kommers mit Damen. Alles Nähere wird noch bekannt gegeben. Unter der Devise: Frohsinn und Gemütlichkeit, wird sich die Ortsgruppe darum bemühen, ihren Angehörigen genußreiche Stunden zu bieten.

Verbandsgründungsfeier Ortsgruppe Königshütte. Am vergangenen Sonnabend, den 13. Oktober vereinigten sich unsere Mitglieder, Freunde und Bekannte im großen Saale des Hotels „Graf Reden" in Königshütte, um in eindrucksvoller Form den 35. Gründungstag des Verbandes festlich zu begehen. Die Ortsgruppe konnte auf ihr 28 jähriges Bestehen zurückblicken und der Männerchor im D.H.V. auf seine 3 jährige Tätigkeit. Mitwirkend waren bei dem Chor die Orchestervereinigung Bismarckhütte, Frl. Kahlert und das nimmermüde Mitglied Piesko. Der Vertrauensmann der Ortsgruppe, Lencer, begrüßte alle Anwesenden. Großer Jubel und Freude löste die Anwesenheit des hochverehrten Senators Dr. Pant aus; auch Sejmabgeordneter Schoppa war anwesend.

Der Männerchor eröffnete den Reigen des Festprogramms und, wenn einer noch den gebührenden Dank verdient, ist es der Liedermeister des Chores, Lehrer Lubina, der mit vollster Hingabe den Männerchor auf das Beste betreut. Wie die Dichtung als Besitztum eines Volkes ein Spiegel der Volksseele ist, so ist die ganz besondere Eigenart des deutschen Volksliedes ein Spiegel der ganz besonderen Eigenart unseres Volkes.

An die Volksseele aber kommen wir nur heran durch das deutsche Volkslied. Muttersprache schön und wahr. Ach, wie klingest Du so klar — Möchte tiefer mich vertiefen, in den Reichtum in Pracht! In diesem Sinne sei auch ferner die Arbeit im D. H. V. geweiht.

Kreisvorsteher Buczek behandelte in seiner Festrede „Was ist der D. H. V." und „Was fordert der D. H. V.". Der D. H. V. ist ein gewerkschaftlicher Kumpfverband, eine Gesinnnngsgemeinschaft männlicher kaufmännischer Angestellter. Mit einem Wort, eine weit ausgreifende Volksbewegung auf berufsständiger Grundlage. Für den deutschen Kaufmannsgehilfen die einzige dieser Art! Alle Standesgenossen, die im Beruf und Volk die Quelle zu jeglichem Wohlstand erblicken, bekennen sich zu ihm. Am 7. September 1893 waren es einige deutsche Kaufmannsgehilfen, die den Grundstein legten zu der machtvollen Größe des Verbandes. Seine Entstehung verdankt er dem leidenschaftlichen Wollen einiger Handlungsgehilfen, der Agitation der Sozialdemokraten unter den Handlungsgehilfen wirksam zu begegnen und den Standesgenossen den Sinn für die Bedeutung ihrer Arbeit und damit ihrer unabdingbaren Bindung an Volk und Heimat zu wecken, für eine bessere Ausbildung des Berufsnachwuchses zu sorgen, und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage des angestellten Kaufmanns zu heben. Heute sind es schon über 330 000 Kaufmannsgehilfen, die Hüter dieser großen Idee sind. Zum D.HV. gehören die Kaufmannsgehilfen des Handels, der Industrie, des Bank- und des Versicherungswesens.

Die Erfolge dieser weit umspannenden Organisationen sind nicht ausgeblieben. Befristete Arbeitszeit, Ladenschlußstunde, Sonntagsruhe, Erholungsurlaub, Arbeitsgerichte, Handelsaufsicht, Schlichtungswesen, Betrieb- und Angestelltenräte, Alters- und Hinterbliebenenschutz, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind einige der Ergebnisse, die auf das zähe und unermüdliche Wirken des D. H. V. seit seiner Gründung — 1893 — zurückzuführen sind.

Reicher Beifall lohnte dem Festredner für seine markanten Ausführungen. Der Männerchor leitete den offiziellen Teil über zum fröhlichen Tanz mit dem neckischen „Mädel, flink auf zum Tanz" und unter den prachtvollen Klängen der Merschkötter Kapelle kamen längst vergessene Weisen ans Tageslicht. Das Motto des Abends war, deutsche Freude zu erwecken. Dieses Ziel ist sicherlich erreicht worden.

Mitteilungen

Unsere Ortsgruppenbüchereien. In verschiedenen Ortsgruppen unseres Kreisgebietes sind von uns Büchereien eingerichtet, die wir in letzter Zeit durch Neuanschaffungen noch weiter ausgebaut haben. Es sind in diesen Büchereien sehr wertvolle Bücher unterhaltenden und belehrenden Inhalts enthalten. Auch Jugendschriften sind darunter. Wir geben nachstehend die Ortsgruppen bekannt, in denen Büchereien bestehen

Ortsgruppe Ruda,
„ Friedenshütte,
„ Schwientochlowitz,
„ Bismarckhütte.

Sämtliche Bücher werden zu günstigen Bedingungen ausgeliehen. Über alles Nähere erteilen die Leiter der Büchereien, die ja unseren Mitgliedern bekannt sind, gern und jederzeit Auskunft. Selbstverständlich werden die Bücher auch an Angehörige unserer Mitglieder ausgeliehen.

Jeder Mitarbeiter unserer Bewegung wird jetzt in der Winterzeit gern ein deutsches Buch lesen.

Deshalb geht der Aufruf an alle, von dieser Einrichtung recht ausgiebig Gebrauch zu machen.

Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Die sozialpolitische Abteilung unseres Verbandes gibt im Laufe des Herbstes einen von ihrem sozialpolitischen Mitarbeiter, Kollegen Gürteler, Berlin bearbeiteten **Kommentar zum Betriebsrätegesetz** mit Nebengesetzen heraus. Der Buch wird etwa 250 Seiten (Format 15×23 Zentimeter) Text enthalten und wahrscheinlich zu dem ungewöhnlich billigen Preis von etwa RM. 1,50 gleich Zloty 3,20 geliefert werden können, weil das Buch nicht durch den Buchhandel, sondern ausschl. durch die D.H.V.-Geschäftsstellen zu beziehen sein wird. Um nun eine entsprechende Stückzahl für den Bezirk unserer Geschäftsstelle sicher zu stellen, bitten wir alle Kollegen in den Betriebs- und Angestelltenräten, die Bestellungen unserer Geschäftsstelle oder dem Ortsgruppenvorsitzenden aufzugeben.

Kollege Gürteler, der Verfasser dieses Kommentars ist ja einem Teil unserer Kollegen bekannt und gilt als einer der besten Praktiker auf dem Gebiet des B.G.B.

Persönliches

Herrschaften, wenn das so weiter geht das ganze Jahr . . . . Der Monat Oktober stand im Zeichen besonders zahlreicher Ehebündnisse. Acht Kollegen fanden den Weg zum Standesamte, um zu zweit geeint durchs Leben zu gehen. Es waren dies unsere lieben Kollegen und wertgeschätzten Mitarbeiter:

Hampel Eugen, Schwientochlowitz
Pogoda Johann, „
Kott August, „
Lossa Eduard, Ruda
Lopitz August, „
Duffek Otto, Friedenshütte
Mücke Heinrich, „
Schäfer Wilhelm „

Allen diesen Kollegen wünschen wir mit ihren jungen Gattinen, recht viel Glück. Hoffentlich werden sie jetzt erst recht die Veranstaltungen ihrer Gruppen besuchen.

Ferner feierten im vergangenen Monat die Kollegen

Herr Schichtmeister **Zur**, Mitgl.-Nr. 558 009
Herr Rechnungsführer **Kostka**, Mitgl.-Nr. 558 024

Mitglieder unserer Ortsgruppe Ruda ihr **25-jähriges Dienstjubiläum.** Wir gratulieren herzlichst unseren geschätzten Mitarbeitern zu dieser langjährigen Tätigkeit und wünschen ihnen herzlichst alles Gute für noch weitere lange, lange Jahre. Die Ortsgruppe Ruda schließt sich diesen Glückwünschen an.

Aus unserer Berufsbildungsarbeit.

Unserem Aufrufe, in diesem Winterhalbjahr an Fachkursen teilzunehmen, haben unsere Mitglieder in beträchtlicher Zahl Folge geleistet. Unsere Kollegen haben erkannt, daß ernste Arbeit an der eigenen Fortbildung und Ertüchtigung im Berufe sehr wichtig ist.

Insbesondere hat es uns gefreut, daß für die Erlernung der polnischen Landessprache ein so großes Interesse vorhanden ist. Es ist mit der Erteilung des polnischen Sprachunterrichtes in folgenden Ortschaften begonnen worden.

In Friedenshütte

1. Abteilung jeden Montag und Freitag von 7—8 Uhr.
2. „ „ Dienstag u. Donnerstag von 7—8 „ im Gymnasium.

In Ruda

jeden Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr im Vereinsheim.

In Schwientochlowitz

jeden Dienstag, und Freitag abends von 8—9 Uhr in der evangelischen Schule.

In Kattowitz

hat sich eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die zweimal in der Woche zusammenkommt und in gegenseitiger Aussprache weitere Kenntnisse in der polnischen Sprache sammelt.

In Bismarckhütte
wird der Unterricht in den nächsten Tagen beginnen. Alle Einzelheiten werden durch ein besonderes Rundschreiben bekanntgegeben.

Die Kurse in Stenographie, Buchhaltung, Reklameschrift und Lackschrift, die z. T. in Form von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, haben ebenfalls begonnen.

Alles andere ist ja bereits durch besondere Rundschreiben mitgeteilt worden.

Wir erinnern in diesem Zusammenhange an die pünktliche, regelmäßige Zahlung der Kursusgebühren. Wir sind unseren Kollegen im weitgehendsten Maße entgegengekommen und haben trotz der ganz enormen Unkosten sehr mäßige Kursusgebühren festgesetzt. Auch die Bezahlung der Kursusgebühren ist durch Abzahlung in 2—3 Monatsraten sehr erleichtert.

Jeder Kursusteilnehmer erfülle bald seine Pflicht.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Mittwoch, 7. Novemb. Teilnahme am Vortragsabend in Königshütte „Weißer Saal“ Graf Reden, Kattowitzerstraße, abends 8 Uhr. Es spricht das Mitglied der Verwaltung und Vorsitzender der Gedag, Kollege Brost über das Thema **Gewerkschaft und Kultur.** Der Vortragsabend in Königshütte ist an Stelle einer Monatsversammlung in Königshütte angesetzt.

Jeden Montag und Freitag polnische Sprachecke im Jugendheim ul. św. Jana 10 III.

Königshütte.

Mittwoch, 7. Novemb. abends 8 Uhr, Brost-Abend im „Weißen Saal“ des Graf Reden. (Siehe Hinweis auf der ersten Seite.)

D.H.V. Männerchor.

Die wöchentlichen Gesangsproben finden regelmäßig jeden Sonnabend im Vereinsheim Krügel pünktlich 8 Uhr statt.

Friedenshütte.

Sonntag, 18. Novemb. 10 Uhr vormittags, Monatsversammlung bei Smiatek mit Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über „Die Amerikanisierung der oberschlesischen Industrie und ihre Folgen“.

Mittwoch, 7. Novemb. Teilnahme am Brost-Vortragsabend in Königshütte. (Siehe Hinweis auf der ersten Seite.

Schwientochlowitz.

Da die Raumfrage für die Abhaltung von Sitzungen noch nicht gelöst ist, werden die Veranstaltungen der Orts- und Jugendgruppe durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben. Eine Monatssitzung findet bestimmt statt.

Bismarckhütte.

Dienstag, 13. Novemb. abends 8 Uhr, Sitzung im bekannten Vereinsheim. Geschäftsführer Koruschowitz spricht über das Thema „Die Amerikanisierung der oberschlesischen Industrie und ihre Folgen“.

Mittwoch, 7. Novemb. Teilnahme am Vortragsabend Brost in Königshütte. (Siehe Hinweis auf der ersten Seite.)

Ruda.

Donnerstag, 8. Novemb. abends 8 Uhr, Monatsversammlung im bekannten Vereinsheim. Geschäftsführer Koruschowitz berichtet eingehend über die Gehaltsverhandlungen und hält einen Lichtbildervortrag über „Danzig und seine Bedeutung für unser Wirtschaftsgebiet“.

Mittwoch, 7. Novemb. Teilnahme am Vortragsabend Brost in Königshütte. (Siehe Hinweis auf der ersten Seite.)

Lipine.

Sonnabend, 3. Novemb. abends 8 Uhr, im Lokal Machon Monatsversammlung. Anschließend Festkommers m. Damen. Angehörige und Gäste sind herzlich willkommen. Gemütlichkeit und Frohsinn führen den Vorsitz. Die Tagesordnung enthält nur galante Pflichten und unter den Klängen einer Musikkapelle geht es in Terpsichorens Reich.

Mittwoch, 7. Novemb. Teilnahme am Brost-Vortrag in Königshütte. (Siehe Hinweis auf der ersten Seite.)

Jugendgruppen:

Kattowitz.

Dienstag, 6. Novemb. abends 8 Uhr, Erzählungen, Sagen, Gedichte und Lieder von Land und Leute am grauen Meer.

Sonntag, 11. Novemb. Fahrradausflug nach Tichau. (Nur bei schönem Wetter.) Treffpunkt 8 Uhr vorm. am Nikolaiplatz.

Mittwoch, 14. Novemb. abends 8 Uhr, im Jugendheim Vortrag: Staatsform, Volk und Staatsgebiet Polens.

Mittwoch 21. 11. 28. abends 8 Uhr im Jugendheim Lichtbildervortrag über: Mit einem Hochsee-Fischereidampfer nach Irrland.

Mittwoch 28. 11. 28. abends 8 Uhr im Jugendheim. Eröffnung der Arbeitsgemeinschaft: „Die Reklame des Kaufmanns“. Jeder Montag Schach- und Spielabend im Jugendheim, Katowice, ul. św. Jana 10 II.

Königshütte.

Dienstag 6. 11. 28. Arbeitsgemeinschaft abends 8 Uhr: „Die Reklame des Kaufmanns“.

Dientag 13. 11. 28. abends 8 Uhr Lichtbildervortrag des Freundes Bielitza. „Das Leben in der Wüste“

Dienstag 20. 11. 28. abends 8 Uhr, Heimabend unter dem Titel: „Unsere Leibesübungen“.

Dienstag 27. 11. 28. Kasper- und Spielabend. Der Versammlungstag ist nicht wie bisher der Montag, sondern jeder Dienstag in der Woche, worauf besonders zu achten ist.

In den übrigen Gruppen werden die Veranstaltungen durch besondere Rundschreiben, bezw. Einladungen bekannt gegeben.

Der Verbandsbeitrag



für Monat November 1928 ist spätestens am 10. des laufenden Monats fällig. Bitte versäumen Sie nicht diesen Termin. Sie sparen uns Zeit, Geld und Mühe.

Nachruf.

Am 16. Oktober 1928 verschied nach langem schweren Leiden unser Mitglied, der

Kaufmannslehrling

Otto Burghammer

im Alter von 17 Jahren.

Schwer erschüttert sind wir über den Heimgang dieses so hoffnungsvollen, jungen Mitstreiters unserer Bewegung.

Wir werden ihm über das Grab hinaus ein dauerndes Andenken bewahren.

Gewerkschaft kaufmännisch. Angestellten Oberschl.

D. H. V.

Die Geschäftsführung. Die Orts- u. Jugendgruppe Kattowitz.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10.
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.